

## Bekanntmachung der Gemeinde Voltlage

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen im Osnabrücker Land

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.130.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.424.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	-294.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.017.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.233.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	249.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.388.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.139.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	140.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.406.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.761.800 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.139.300 €**.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **502.900 €**.

#### **§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>400 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                            | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>400 v. H.</b> |

#### **§ 6**

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

#### **§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

#### **§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Volllage, den 29.11.2023

Gemeinde Voltlage  
Der Bürgermeister

Hermann Dreising

*Siegel*

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 19.03.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.03, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 20.03.2024

Gemeinde Voltlage  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising